HAUPTSATZUNG
des Kreises Recklinghausen vom 28.09.2026

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 in seiner Sitzung vom 28.09.2026 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Gebiet
(zu §§ 12 und 14 KrO NRW)

(1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Recklinghausen“.

(2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Recklinghausen.

(3) Das Gebiet des Kreises Recklinghausen besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte:

Castrop- Rauxel
Datteln
Dorsten
Gladbeck
Haltern am See
Herten
Marl
Oer-Erkenschwick
Recklinghausen
Waltrop

§ 2
Wappen, Dienstsiegel und Flagge
(zu § 13 KrO NRW)

(1) Der Kreis führt folgendes Wappen:
Das Wappen besteht aus einem silbernen Nesselblatt auf grünem Schild sowie einem schwarzen, gleichschenkeligen Kreuz mit goldenem Schlüssel in der Mitte.
Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 1).

(2) Der Kreis Recklinghausen führt ein Dienstsiegel mit Wappen und Namen des Kreises. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt (Anlage 2).

(3) Der Kreis führt eine Flagge in den Farben (von heraldisch rechts nach heraldisch links) Schwarz-Weiß-Grün; sie zeigt das Wappen des Kreises.

§ 3
Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zur beschließenden Geschäftsordnung.

§ 3a
Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Kreistages

(zu § 33 Abs. 4 KrO NRW, § 48 Abs. 4 GO NRW)

(1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Landrätin/des Landrats, der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters und sonstigen Bediensteten in Führungspositionen.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Mitglieder des Kreistages, Zuhörende oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet die Landrätin/der Landrat oder ihr/sein Vertreter bei der Sitzungsleitung.

(2) Film- und Tonaufnahmen von Kreistagssitzungen oder Teilen von Kreistagssitzungen durch Vertreter der Presse und des Rundfunks können durch die Landrätin/den Landrat im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit seiner Stimmen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Sätze 2 - 4 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 – 2 finden auf Sitzungen der Ausschüsse einschließlich Sitzungen des Kreisausschusses entsprechende Anwendung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW).

§ 4
Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen/Bürgern und Einwohnerinnen/Einwohnern

(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30-32 GO NRW)

(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).

(2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen der Landrätin/dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber,

2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,

3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,

4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,

5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 5
Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates
(zu § 46 KrO NRW)

(1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.

(2) Die Landrätin/Der Landrat wird bei Verhinderung von ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreterinnen/Stellvertreter verhindert, kann die Landrätin/der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 6
Kreisausschuss
(zu § 51 KrO NRW)

(1) Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin/dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

(2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreterinnen/Stellvertreter untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreterinnen/Stellvertreter einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.

(3) Die Landrätin/Der Landrat ist Vorsitzende/Vorsitzender des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter seiner/seines Vorsitzenden fest.

§ 7 Ausschüsse
(zu § 41 KrO NRW)

(1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.

(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.

(4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

(5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8
Akteneinsicht
(zu § 26 KrO NRW)

Eine Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW ermöglicht die Landrätin/der Landrat in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie/Er hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für die Akteneinsicht durch Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 9
Aufwandsentschädigungen
(zu §§ 30 und 31 KrO NRW, § 45 GO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung des Landes NRW festgesetzten Beträge in Form einer monatlichen Vollpauschale zum Ende des jeweiligen Monats gezahlt.

(2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Landrätin/des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der

Kreistagsfraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NRW und bis zur Höchstgrenze der Fraktionssitzungen nach Absatz 5 dieses Paragraphen. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

(4) Für eine Gremiensitzung (Kreistag, Kreisausschuss, Fachausschüsse), die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

(5) Entschädigungsansprüche für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für 45 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner für 20 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Fraktionssitzungen können auch per Videokonferenz durchgeführt werden. Als Nachweis soll hier ersetzend oder ergänzend zu einer Anwesenheitsliste oder einem Protokoll der Anwesenden ein Bildschirmfoto der digital teilnehmenden Personen (aus dem Ort und Zeit der Sitzung hervorgehen) erstellt werden. Gleiches gilt für hybride Sitzungen, soweit nur ein Teil der Mitglieder nicht im Sitzungsraum persönlich anwesend, sondern digital zugeschaltet ist.

(6) Für die Antragstellung sowie die Höhe der Erstattung von Fahrkosten für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder ist das Landesreisekostengesetz in der jeweils aktuell geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.

(7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Landrätin/des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.

(8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürgerinnen/Bürger und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3 und 4.

Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für

Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

§ 9a
Digitaler Sitzungsdienst

(§ 30 KrO NRW i.V.m.§ 45 Abs. 2 GO NRW)

(1) Jedes Kreistagsmitglied hat einen Anspruch auf Bezuschussung zur Beschaffung von Hardware für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst. Die Höhe des Zuschusses legt der Kreistag fest. Der Zuschuss gilt für die gesamte Wahlperiode und wird als einmalige Ausstattungspauschale ausgezahlt. Bei späterer Annahme oder vorzeitiger Beendigung eines Mandates besteht der Anspruch entsprechend anteilmäßig. Durch Inanspruchnahme des Zuschusses entfällt die Bereitstellung von Papierunterlagen.

(2) Der Zuschuss zur Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst für sachkundige Bürgerinnen/Bürger richtet sich nach Maßgabe des Absatz 1.

(3) Über die vorgenannten Beträge hinaus werden keine weiteren Mittel für den elektronischen Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt.

(4) Wird das Mandat während der Wahlperiode niedergelegt und wurde ein Zuschuss nach Absatz 1 bezogen, ist für Zeiträume, die nach der Mandatsniederlegung bis zum Ende der Wahlperiode liegen, eine monatlich anteilige Erstattung des Zuschusses an den Kreis Recklinghausen durchzuführen. Soweit das Mandat im Verlauf der Wahlperiode angenommen wird, bleiben Zeiten vor der Annahme des Mandates für den Zuschuss unberücksichtigt, sodass eine anteilige – monatsgenaue – Kürzung erfolgt.

(5) Die Einladung sowie die Sitzungsunterlagen werden digital über ein von der Landrätin/vom Landrat festgelegtes Verfahren zur Verfügung gestellt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 10
Verdienstausfall

(zu §§ 30 KrO NRW, 45 GO NRW, 133 Abs. 5 GO i.V.m. EntschVO NRW)

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an

kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen/Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in der Höhe, die durch eine Rechtsverordnung nach §§ 30 KrO NRW, 45 GO NRW, 133 Abs. 5 GO (EntschVO NRW) festgelegt wird, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 133 Abs. 5 GO NRW (EntschVO NRW). Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(4) Auf Antrag erhalten Selbständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 133 Abs. 5 GO NRW (EntschVO NRW). Die Landrätin/Der Landrat ist zum Nachweis der Höhe des Verdienstausfalles i.S.d. Satzes 1 berechtigt, von der/dem selbständigen Mandatsträgerin/Mandatsträger eine Bescheinigung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters über die gegenwärtigen tatsächlichen Einkommensverhältnisse, hilfsweise die Vorlage des Steuerbescheides und einer Gewinn- und Verlustrechnung der selbständigen Mandatsträgerin/des selbstständigen Mandatsträgers für den betreffenden Zeitraum – und, wenn dieser noch nicht vorliegt, eines entsprechend vorangehenden Zeitraumes –, zu verlangen. Arbeitszeit im Sinne des § 45 Abs. 1 GO NRW ist die Zeit, während der der Mandatsträger unter normalen Umständen seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht sein Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger plausibel darlegen.

(5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen eine ein anerkannt pflegebedürftiger Angehöriger oder betreuungsbedürftiger Angehöriger (insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren) ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag für die Zeit der Mandatsausübung eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes, der der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in aktueller Fassung entspricht. Auf Antrag werden Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats erstattet soweit für diese Zeit keine Entschädigungen nach § 45 Abs. 1 S. 2

Gemeindeordnung NRW geleistet werden oder die entgeltliche Betreuung durch die Sozialkassen refinanziert wird. Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen).

(6) Leistungen nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 GO NRW werden montags bis samstags für Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr gewährt.

(7) Eine private Unfallversicherung für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse zum Zwecke des Schutzes vor Unfällen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und Unfällen auf den direkten Wegen zu und von der versicherten Tätigkeit ist durch den Kreis Recklinghausen abzuschließen.

(8) Anträge auf Leistungen nach § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 GO NRW gelten als verwirkt, wenn sie nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des leistungsbegründenden Tages gegenüber dem Kreis Recklinghausen geltend gemacht wurden.

§ 11
Ehrungen

Ausgeschiedene Kreistagsmitglieder sowie Kreistagsmitglieder, die dem Kreistag mindestens 15 Jahre angehören oder sich durch Wahrnehmung eines Amtes in besonderer Weise Verdienste erworben haben, können von der Landrätin/vom Landrat geehrt werden.

§ 12
Verträge
(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)

(1) Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

a) Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,

b) Verträge mit der Landrätin/dem Landrat und leitenden Dienstkräften.

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1, Buchstabe b sind die Kreisdirektorin/der Kreisdirektor, die Dezernatsleiterin/der Dezernatsleiter des Dezernates C und die Fachdezernatsleiterinnen/Fachdezernatsleiter.

(3) Abweichend von Abs. 1 bedürfen nicht der Genehmigung:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer vom Kreis vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt.

§ 13
Geschäfte der laufenden Verwaltung
(zu § 42 KrO NRW)

Die Landrätin/Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 14
Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:

a) Vergaben mit einem Wert von 200.000 Euro bis 500.000 Euro (Nettobetrag).

b) Grundstücksveräußerungen und -belastungen mit einem Wert von 200.000 Euro bis 500.000 Euro (Nettobetrag).

c) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Wert von 200.000 Euro bis 500.000 Euro (Nettobetrag).

§ 15
Allgemeine Vertreterin/allgemeiner Vertreter der Landrätin/des Landrates
(zu § 48 KrO NRW)

Die allgemeine Vertreterin/Der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrates wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie/Er trägt die Dienstbezeichnung Kreisdirektorin/Kreisdirektor.

§ 16
Personalangelegenheiten
(zu § 47 Abs. 3 KrO i.V.m. § 73 Abs. 3 GO NRW)

(1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist die Landrätin/der Landrat zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Folgende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen des Landrats in Bezug auf die Beschäftigung der Dezernatsleitung C und der Fachdezernatsleitungen bedürfen gemäß § 47 Absatz 3 KrO NRW i.V.m. § 73 Absatz 3 GO NRW der Zustimmung:
- die Einstellung und Kündigung einer bzw. eines Beschäftigten,
- die Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung),
- die Beförderung, Abordnung und Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten.

Die Zuständigkeit analog des § 73 Absatz 3 GO NRW wird auf den Kreisausschuss übertragen. Die abschließende Entscheidung analog des § 73 Absatz 3 Satz 3 GO NRW verbleibt beim Kreistag.

(3) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch den Kreistag zu treffen, werden diese auf die Landrätin/den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Kreistag übertragen werden können. Ist die Landrätin/der Landrat in Person von der Entscheidung berührt, tritt an ihre/seine Stelle der Kreisausschuss.

(3) Entscheidungen nach § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 7 Satz 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft die Landrätin/der Landrat.

§ 17
Gleichstellungsbeauftragte
(zu § 3 Abs. 5 KrO NRW)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und der Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen der Ausschüsse, des Kreisausschusses und des Kreistags teilnehmen, in denen Vorhaben und Maßnahmen behandelt werden, die die Belange von Frauen berühren. Ihr sind für diese Sitzungen rechtzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln. Zu Tagesordnungspunkten ihres Aufgabenbereiches erhält sie Rederecht.

(3) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Sie/Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18
Anregungen und Beschwerden
(zu § 21 KrO NRW)

(1) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner des Kreises, die/der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie/er eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Recklinghausen fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Recklinghausen fallen, sind von der Landrätin/vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Absenderin/Der Absender ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin/vom Landrat zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung die Landrätin/der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mit beratenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

(5) Der Petentin/Dem Petenten kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern die Anregung oder die Beschwerde schriftlich eingereicht wurde. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(7) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet die Petentin/den Petenten über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 19
Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter http://www.kreis-re.de/bekanntmachungen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt des Kreises Recklinghausen“ hingewiesen.

(2) Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz NRW) werden ausschließlich durch Bereitstellung der Benachrichtigung im Internet für die Dauer von zwei Wochen unter http://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen vollzogen. Auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse wird im „Amtsblatt des Kreises Recklinghausen“ nachrichtlich hingewiesen.

(3) Sehen bundes- oder landesrechtliche Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen eine Veröffentlichung in Zeitungen vor, werden diese in folgenden im Kreis Recklinghausen erscheinenden Tageszeitungen vollzogen:

Dattelner Morgenpost, Hertener Allgemeine, Marler Zeitung, Recklinghäuser Zeitung, Stimmberg Zeitung, Waltroper Zeitung, Ruhrnachrichten Castrop-Rauxel, Dorstener Zeitung, Halterner Zeitung, Westdeutsche Allgemeine Zeitung Gladbeck.

Sofern eine Tageszeitung umbenannt werden sollte, erfolgt die Vollziehung in dieser Tageszeitung unter ihrer neuen Bezeichnung.

Soweit sich öffentliche Bekanntmachungen des Kreises Recklinghausen nicht auf

das gesamte Kreisgebiet, sondern nur auf eine oder mehrere kreisangehörige Gemeinden beziehen, sind diese nur in den vorgenannten Veröffentlichungsorganen zu vollziehen, die in den jeweils betroffenen Gemeinden erscheinen.

(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreises Recklinghausen im Erdgeschoss des Kreishauses in Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, durch Flugblätter oder durch ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 20.03.2024 außer Kraft.